



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes

—

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes - PIG

Artikel 1 Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes - PIG

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) in der Fassung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung informiert den Landtag in Verfahren nach Artikel 30 Landesverfassung.“
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
auf Verlangen des Landtages

In Verfahren nach Artikel 30 der Landesverfassung informiert die Landesregierung den Landtag fortlaufend über die Prozessführung und den Verfahrensverlauf. Die Landesregierung hat Stellungnahmen des Landtags im Rahmen ihrer Prozessführung maßgeblich zu berücksichtigen. Das Nähere regeln der Landtag und die Landesregierung in einer Vereinbarung.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Will die Landesregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium den Landtag und leitet ihm die voraussichtliche Terminplanung der Staatsvertragsverhandlungen zu. Die Terminplanung berücksichtigt eine angemessene Parlamentsbeteiligung.“

„(2) Mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung übermittelt das fachlich zuständige Ministerium dem Landtag den endgültigen Entwurf des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand sowie die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.“
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ ersetzt durch die Zahl „2“.
4. In § 8 Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Rahmen der“ die Wörter „unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit“ ersetzt durch die Wörter

„Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Zu diesen Vorhaben gehören insbesondere Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das fachlich zuständige Ministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Einganglisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm - sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen - eine Kopie einzelner, darin erfasster Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind. Gleiches gilt in den Fällen des Artikels 72 Absatz 3 Grundgesetz. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union übermittelt das fachlich zuständige Ministerium dem Landtag unverzüglich schriftlich eine Einschätzung zur Wahrung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch das Vorhaben.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über Vorhaben der Europäischen Union, die eine Entscheidungsbefugnis des Bundesrates im Rahmen der §§ 2, 3, 4, 5 Absatz 2 Nr. 4, §§ 7 und 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822), auslösen, sofern es sich bei den Vorhaben um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung für das Land handelt.“

„(7) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über Vorhaben der Europäischen Union, die eine Entscheidungsbefugnis des Bundesrates gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, § 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009

(BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822), auslösen.“

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 8 und 9.

e) Dem Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Nähere über die Unterrichtung in Angelegenheiten der Europäischen Union regeln der Landtag und die Landesregierung in einer Vereinbarung.“

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Berücksichtigung von Stellungnahmen

(1) Die Landesregierung gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nach § 9.

(2) Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages zu Vorhaben der Europäischen Union, welche für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Weicht die Landesregierung in den Fällen des Absatzes 2 von Stellungnahmen des Landtages ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates dem Landtag die maßgeblichen Gründe mit. Nach Möglichkeit unterrichtet die Landesregierung den Landtag schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtages, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt.

(4) Für vorläufige Stellungnahmen des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

In § 10 Absatz 7 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist für jede Legislaturperiode eine Überprüfung des Gesetzes im Hinblick auf die aus seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen sowie aus entsprechendem Anlass vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der inhaltlichen Anpassung des Parlamentsinformationsgesetzes an die Verfassungsreform von 2014 hinsichtlich Art. 30 der Landesverfassung (LV), an die seit 2006 gewonnenen Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Landtag und Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an die gestärkte Position der regionalen Ebene im Rechtsetzungs- und Subsidiaritätsverfahren der EU aufgrund des 2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrages.

II. Begründung zu den einzelnen Regelungen

Zu 1.: § 1 Absatz 3

Der § 1 Absatz 3 PIG übernimmt die aus Art. 30 LV folgende Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag in den Fällen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zu 2.: § 1a

Der Art. 30 LV regelt nur das „Ob“ eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und nicht das „Wie“. Die Regelung des § 1a stellt den notwendigen Informationsaustausch zwischen Landtag und Landesregierung sicher, damit das Interesse des Landtages am Prozess bzw. an einer ordnungsgemäßen Prozessführung gewahrt wird. Der Begriff der fortlaufenden Information bezweckt, dass die Landesregierung nicht nur am Anfang und Ende eines Verfahrens berichtet, sondern von den ersten Schritten an über das gesamte Verfahren bis hin zu dessen Beendigung den Landtag im Sinne eines ständigen Informationsflusses informiert. Darüber hinaus sieht die Regelung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung vor. Diese soll die Einzelheiten des Informationsflusses regeln und kann zudem im Vorgriff auf die sonst maßgeblich zu berücksichtigenden Stellungnahmen des Landtages bereits Abreden zur Auswahl der Prozessvertretung, zur Vornahme verfahrensleitender Maßnahmen, zu Abstimmungsprozessen zwischen beiden Organen bei der Erstellung von Schriftsätzen und hinsichtlich des Vortrages der Landesregierung enthalten.

Zu 3.: § 3 Absätze 1, 2 und 5

Regelmäßig wird der Landtag mit bereits weitgehend ausverhandelten Staatsverträgen konfrontiert, sodass seine Möglichkeiten einer inhaltlichen Einflussnahme auf die Vertragsverhandlungen sehr begrenzt sind. Die Neuregelung ermöglicht dem Landtag eine frühzeitige inhaltliche Befassung mit dem beabsichtigten Staatsvertrag, insbesondere durch Anhörungen und Stellungnahmen an die Landesregierung. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 5 stellen Folgeänderungen zu Absatz 1 dar.

Zu 4.: § 8 Absatz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 5 PIG; im PIG gibt es keine Gliederung nach Abschnitten.

Zu 5.:

§ 9 Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 streicht in Satz 1 die bisher enthaltene Formulierung „und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme“ und hebt den Zweck des Satzes 2, ein nicht abschließendes Beispiel für Fälle des Satzes 1 zu sein, sprachlich deutlich hervor.

§ 9 Absatz 2

Der § 9 Absatz 2 regelt in Anknüpfung an das 1. und 2. Protokoll zum Lissabon-Vertrag die Übermittlung von EU-Dokumenten. Der angefügte Satz 3 ergänzt die Abweichungsgesetzgebungsbefugnis der Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG, die mit der Föderalismusreform 2006 ins Grundgesetz eingeführt wurde. Der zudem angefügte Satz 4 verankert die Übermittlung der sogenannten Vorblätter der Landesregierung im PIG, welche bisher nach Maßgabe der sogenannten Konsultationsvereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung von 2011¹ erfolgt.

§ 9 Absätze 6 und 7

Die neuen Absätze 6 und 7 nehmen im Wege der statischen Verweisung Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse des Bundesrates nach dem Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG). Das IntVG regelt für den Bundestag und den Bundesrat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Lissabon-Urteil (BVerfGE 127, 267 ff.) die innerstaatlichen Mitwirkungsbefugnisse an Entscheidungen der Bundesregierung auf der Ebene der EU, wenn Kompetenzen bzw. Entscheidungsverfahren innerhalb der EU im Rahmen des EUV bzw. AEUV verändert werden sollen.

Der Absatz 6 enthält für die Unterrichtungspflicht die Voraussetzung der grundsätzlichen Bedeutung für das Land, da die in den §§ 2, 3, 4, 5 Absatz 2 Nr. 4, 7 und 8 IntVG geregelte Entscheidungsbefugnis des Bundesrates nicht automatisch Gegenstände mit grundsätzlicher Bedeutung für Schleswig-Holstein betrifft. Der Absatz 7 regelt hingegen Unterrichtungspflichten für Fälle, in denen bereits nach dem IntVG die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind. Dem entsprechend ist von der Entscheidungsbefugnis des Bundesrates auf eine grundsätzliche Bedeutung des behandelten Gegenstandes für Schleswig-Holstein zu schließen. Das Tatbestandsmerkmal der grundsätzlichen Bedeutung ist daher in Absatz 7 unnötig.

¹ Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union, Umdruck 17/1849 (neu).

§ 9 Absätze 8, 9 und 10

Die Absätze 8 und 9 stellen Folgeänderungen im Wege der Neunummerierung dar. Absatz 10 enthält die allgemeine Grundlage für eine Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zur Konkretisierung der Unterrichtung in Angelegenheiten der EU. Mit der Konsultationsvereinbarung von 2011 liegt eine entsprechende normumsetzende Vereinbarung bereits vor.

Zu 6.:

§ 9a Absatz 1

Der § 9a Absatz 1 ist die allgemeine Grundlage für Stellungnahmen des Landtages in EU-Angelegenheiten an die Landesregierung.

§ 9a Absätze 2 bis 4

Der § 9a Absatz 2 ordnet die generelle Pflicht der Landesregierung an, die nach Absatz 1 übersandten Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen und damit in ihre Entscheidungsfindung im Bundesrat einzubeziehen, sofern Gegenstand der Entscheidung EU-Vorhaben sind, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und dessen wesentliche Interessen unmittelbar berühren. Die Neuregelung hebt den im früheren § 9 Absatz 8 geregelten Mechanismus von einfacher und besonderer Berücksichtigung auf. Die besondere Berücksichtigung griff nur für den seltenen Fall des Art. 23 Absatz 6 GG, in dem Ländervertreter statt des Bundes auf der Ebene der EU die Rechte der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen. Sie war flankiert von einer Begründungspflicht für den Fall, dass die Landesregierung von hierzu ergangenen Stellungnahmen des Landtages abweichen sollte. Die Neuregelung in Absatz 3 ersetzt diesen seltenen Fall der Begründungspflicht für eine abweichende Entscheidung der Landesregierung im Bundesrat durch eine generelle Begründungspflicht (vorbehaltlich des § 1 Absatz 2 PIG i. V. m. Art. 29 Absatz 3 LV). Berücksichtigungs- und Begründungspflicht sind damit grundsätzlich deckungsgleich. Die Begründung darf sich nicht in bloß allgemein begründenden Aussagen erschöpfen, sondern muss sachangemessen konkret erkennen lassen, in welchem Maße die Stellungnahme des Landtages einbezogen oder außer Acht gelassen wurde und aus welchen Beweggründen die Landesregierung ggf. von dieser abwich. Der Absatz 4 übernimmt die Funktion des bisherigen § 9 Absatz 8 Satz 8 und stellt ohne inhaltliche Änderungen eine Folgeänderung dar.

Tobias Koch
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW